

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. REINES WOHNBEREICH

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 2.1.1. I EIN GESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE  
 2.1.2. II ZWEI GESCHOSSE ZWISCHEN  
 2.2. 0.1 0.2 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHLEN  
 2.3. 0.15 0.3 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN

3. BAUWEISEN - BAUGRENZEN

3.1. OFFENE BAUWEISE  
 3.1.1. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER  
 3.1.2. NUR HAUSGRUPPEN BIS 50qm  
 3.1.3. OFFENE BEBAUUNG  
 3.2. BAULINIE  
 3.3. BAUGRENZE

5. VERKEHRSPFLÄCHEN

6.1. STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN  
 6.2. OFFENTLICHE PARKPLÄTZE  
 6.3. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

7.1. UMFORMERSTATION  
 7.2. ELT. FREILEITUNG  
 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. PARKANLAGE  
 9.2. GRÜNANLAGE  
 9.3. ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

12.1. LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

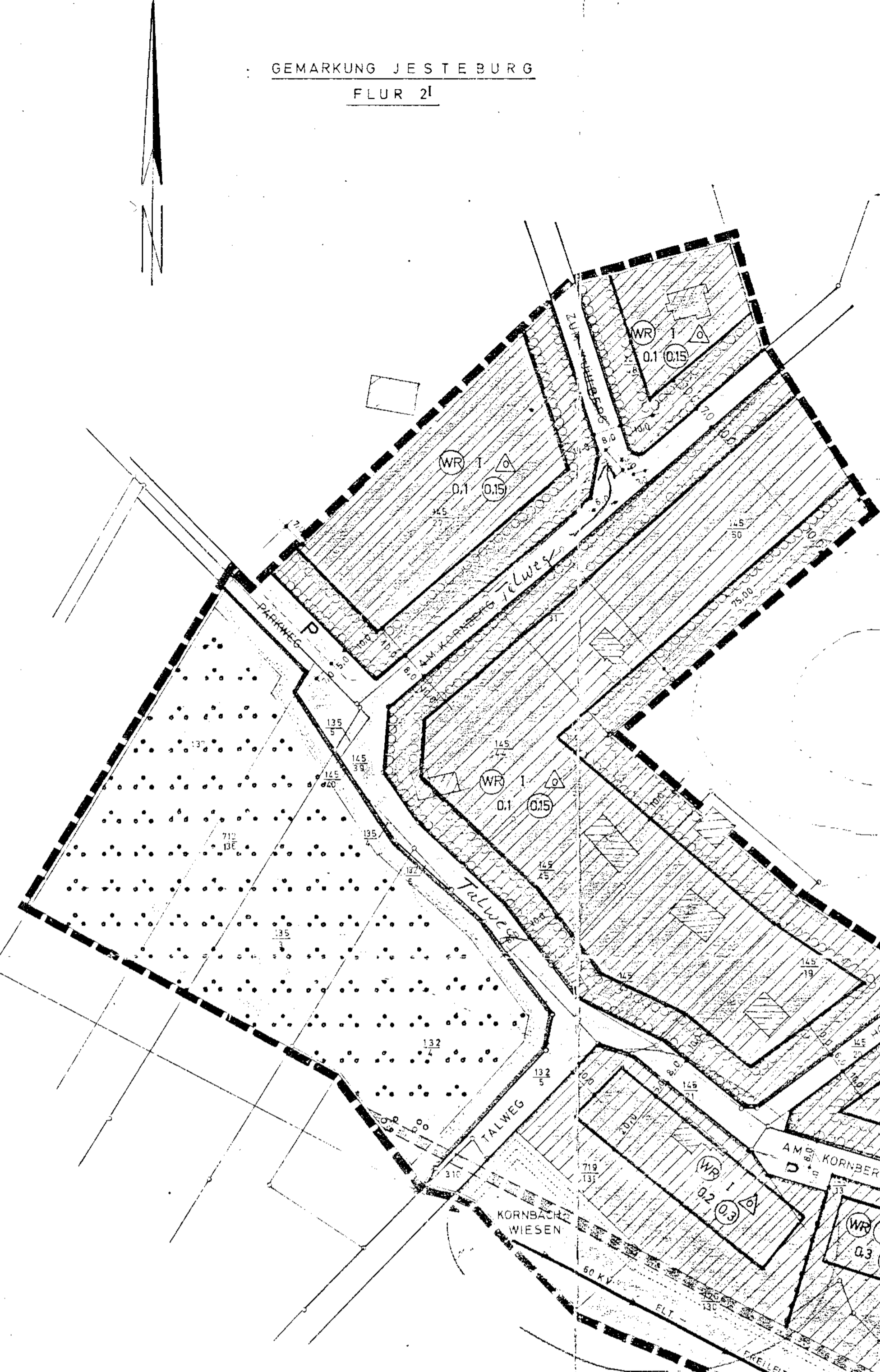
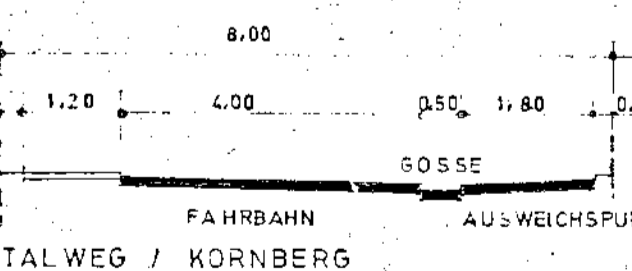
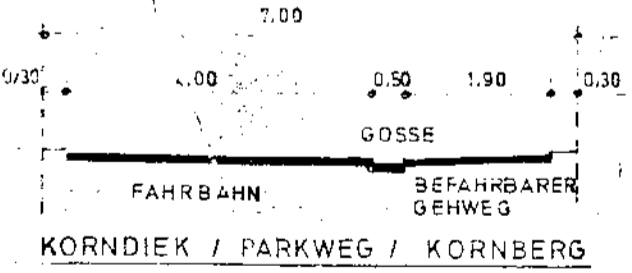
13.1. GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
 13.2. GSt GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZE  
 13.3. MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE  
 13.4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTDREIECKE)  
 13.5. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 13.6. BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

14. KENNZEICHNUNGEN UND NÄHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.1. FLURSTÜCKSGRENZEN  
 14.2. VORHANDENE BEBAUUNG WOHNGEBÄUDE  
 NEBEN- ODER GEWERBLICH GENUTZTE GEBÄUDE

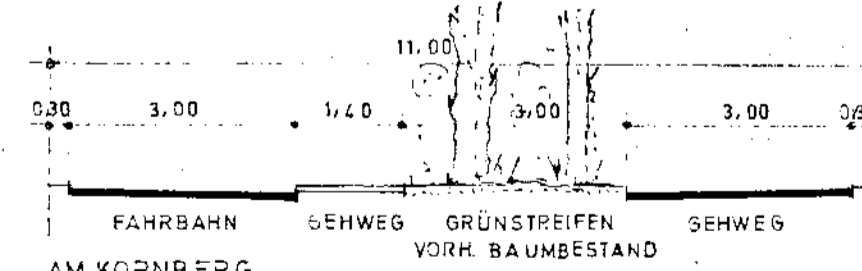
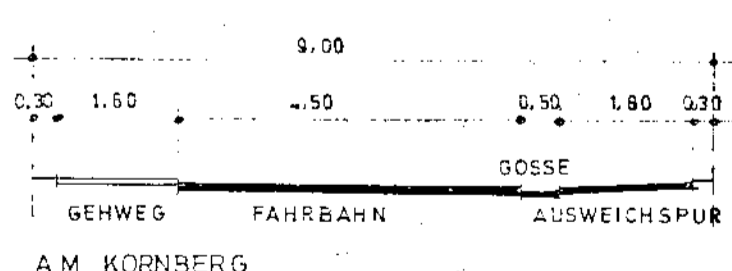
STRASSENPROFILE

MASSSTAB 1:100



NACHRICHTLICH

1. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BESTIMMUNGEN FOLGENDER ORTSSATZUNGEN ZU BEACHTEN:  
 1.1. DIE ORTSSATZUNG ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUGESTALTUNG DER GEMEINDE JESTEBURG VOM 14.11.1967  
 1.2. DIE SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN DER GEMEINDE JESTEBURG VOM 5. SEPT. 1961



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND NUR WOHNUNGEN MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
2. GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
3. DER AUSBAU DES DACH- BZW. SOBELGESCHOSSES IST IM RAHMEN DER VERORDNUNG ZULÄSSIG
4. DIE UNMITTLBARE ZUWEGUNG UND ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN VON DER L 213 HARBURGER STRASSE IST NICHT ZULÄSSIG.
5. SICHTDREIECKE SIND IN EINER HÖHE VON 0.80m VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN. EINZELNE BÄUME SIND ZUGELASSEN, KENN DIE BAUMKRONEN 2.0m ÜBER STRASSENNEIVEAU BEGINNEN.
6. DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT BELASTETEN FLÄCHEN SIND ZUR EINFÜHRUNG EINES SCHMUTZWASSERKANALS ZUGUNSTEN DES LANDKREISES HARBURG ZU BELASTEN.
7. IN DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG (WIESEN) SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.
8. IN DER GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE) SIND BAULICHE ANLAGEN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE BESTANDTEIL DER GRÜNFLÄCHE SIND UND IHRER GESTALTUNG DIENEN.
9. DAS GESAMTE GEBIET IST VORWIEGEND FÜR DIE BEBAUUNG MIT FAMILIENHEIMEN BESTIMMT.
10. DIE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN MIT HEIMISCHEN GEBÖLZEN ANZULEGEN, DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.

x) geändert gem. Verfahren n. § 13 BBAuG (s. Planakte)

BAULEITPLANUNG JESTEBURG

LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 107

- AM KORNBURG -

MASSSTAB 1:1000

AUSGEARBEITET AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE JESTEBURG VOM 2. NOV. 1969 JESTEBURG, DEN 1. DEZ. 1971 GEÄNDERT AM 15. MÄRZ 1972



Ortsplaner

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (8) BBAuG IN DER ZEIT VOM 4. JAN. 1973 BIS ZUM 5. FEB. 1973 AUF GRUND DER BEKANTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1972 JESTEBURG, DEN 1. FEB. 1974



Gemeindedirektor

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND V. 27. JULI 1972) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. LÜNEBURG, DEN 6. AUG. 1972

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAuG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAuG UND § 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE JESTEBURG BESCHLOSSEN AM 19. FEB. 1973 JESTEBURG, DEN 1. FEB. 1974



Gemeindedirektor

DER LANDKREIS HARBURG HAT KEINE BEDENKEN WINKEN (LUHE) DEN DER GEMEINDE DIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt gem. § 12 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60.

Lüneburg, den 2.2.1973  
 Der Regierungspräsident  
 G.Z.: 214 - 44/60102

Im Auftrage



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAuG AUF GRUND DER BEKANTMACHUNG IM AMTLICHEM VERKUNDUNGSBLATT DES LANDKREISES HARBURG VOM NR. IN DER ZEIT VOM BIS ZUM

Gemeindedirektor